

DECKBLATT Nr. 1**BEGRÜNDUNG ZUR 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
der Gemeinde Rechtmehring, für das Baugebiet „FREIMEHRING“.**

Erste Änderung des Bebauungsplanes „FREIMEHRING“, in der Fassung vom 15.07.1996 der Gemeinde Rechtmehring, Landkreis Mühldorf a. Inn.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan, in der Fassung vom 15.07.1996, besteht aufgrund der vorhandenen Festsetzungen für die Teilbereiche des Grundstückes Fl.-Nr. 651, entlang der Homberger Straße kein Baurecht, bzw. die Möglichkeit Wohnbebauung - wie v. den Bauwerbern bzw. Grundstückseigentümern vorgesehen - zu errichten.

Um die Möglichkeit zur Errichtung von Wohnbebauung zu gewährleisten, wurden im Rahmen der 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Rechtmehring“ die Teilbereiche des betreffenden Grundstücks entlang der Homberger Straße als Baufläche ausgewiesen.

Es wurde daher festgelegt, mittels Bebauungsplanänderung den im Änderungsbereichen liegenden Grundstücken die Möglichkeit zu geben, Wohnbebauung zu errichten.

Belange der Erschließung werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.

PLANVERFASSER

PLANUNGSBÜRO BAULEITUNGEN
GEORG HUBER/REICHENSPURNER JOSEF
GdbR

Mühldorfer Str. 21, 84419 Schwindegg
Tel. 08082/94313, Telefax 08082/94315

Schwindegg, den 22.11.1999